VERORDNUNG (EWG) Nr. 1055/81 DES RATES

vom 21. April 1981

zur Einführung einer vorübergehenden Finanzbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten Irlands für Tuberkulinproben und Untersuchung auf Brucellose an Rindern vor Transporten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um zu verhindern, daß sich in Irland die Rindertuberkulose ausbreitet, müssen über sechs Wochen alte Rinder, die nicht zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind, einer Tuberkulinprobe unterzogen werden, bevor sie aus ihrem Herkunftsbestand herausgeführt werden.

Um eine Ausbreitung der Rinderbrucellose in Irland zu verhindern, ist von allen über zwölf Monate alten weiblichen Tieren und allen nicht kastrierten über neun Monate alten männlichen Tieren, mit Ausnahme der zur unmittelbaren Schlachtung bestimmten, eine Blutprobe zur Untersuchung auf Brucellose zu nehmen.

Die Kosten dieser Untersuchungen und Proben gehen in der Regel zu Lasten des Tierbesitzers. Angesichts der derzeitigen Einkommenslage der irischen Viehzüchter und der besonderen Struktur der Viehzucht in Irland, die zahlreiche und häufige Viehtransporte erforderlich macht, empfiehlt es sich, die Züchter vorübergehend von den Kosten für diese vorgeschriebenen Untersuchungen und Probenahmen zu befreien. Zu diesem Zweck sollte sich die Gemeinschaft an der Durchführung dieser Maßnahmen, wenn sie voll aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, finanziell beteiligen.

Um den Wirkungsgrad der Maßnahme zu erhöhen, ist die Beihilfe auf die teilweise Erstattung der Kosten von Untersuchungen und Probenahmen zu beschränken, die gemäß den im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen durchgeführt werden.

Die genannten Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 des Rates (3), dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Sondermaßnahme eingeführt zur Finanzierung von Tuberkulinproben, die gemäß den geltenden irischen Rechtsvorschriften vor jedem Transport an über sechs Wochen alten Rindern durchzuführen sind, sowie von Blutproben zur serologischen Untersuchung auf Brucellose, die gleichzeitig von über zwölf Monate alten weiblichen Tieren und über neun Monate alten nicht kastrierten männlichen Tieren zu entnehmen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Proben und Blutentnahmen von Tierärzten unter Kontrolle und Aufsicht amtlicher Tierärzte des irischen Landwirtschaftsministeriums vorgenommen und voll aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen für die Ausführung der Tests nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Maßnahme stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

Artikel 2

(1) Die Laufzeit der Maßnahme beträgt zwei Jahre, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet.

(2) Die Kosten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, werden auf 6 Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 3

(1) Für eine Beteiligung des Fonds, Abteilung Ausrichtung, kommen die Ausgaben in Betracht, die Irland im Rahmen der in Artikel 1 genannten Maßnahme für höchstens 1 Million getesteter Tiere pro Jahr tätigt.

(1) Stellungnahme vom 9. 4. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

(2) Die Abteilung Ausrichtung des Fonds erstattet Irland 50 % der gemäß Absatz 1 in Betracht kommenden Ausgaben.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 4

(1) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf Ausgaben, die von Irland im Laufe des Kalenderjahres getätigt werden, und sind der Kommission vor dem 1. April des folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

Artikel 5

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — nachstehend „Ausschuß" genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist eine Stellungnahme nicht erfolgt, so unterbreitet die Kommission dem Rat alsbald einen Vorschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen. Der Rat verabschiedet die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten seit Vorlage der Maßnahmen keine Maßnahmen verabschiedet, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS